

Az.: 3 D 150/09
3 D 219/09

3 K 322/09
3 K 323/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
 2. des Herrn
- beide wohnhaft:

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Markt 1, 09111 Chemnitz

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung einer Rechtsanwältin für eine beabsichtigte melderechtliche Untätigkeitsklage
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 7. Mai 2010

beschlossen:

Die Verfahren 3 D 150/09 und 3 D 219/09 werden zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden und unter dem Aktenzeichen 3 D 219/09 fortgeführt.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 3. August 2009 - 3 K 322/09 - und vom 2. November 2009 - 3 K 323/09 - werden zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Gründe

Die unter den im Tenor genannten Aktenzeichen geführten Beschwerdeverfahren sind in entsprechender Anwendung von § 93 Satz 1 VwGO zur gemeinsamen Entscheidung miteinander zu verbinden, da sich die Prozesskostenhilfebegehren des Klägers zu 2 auf denselben Streitgegenstand, nämlich die Fortschreibung des Melderegisters der Beklagten hinsichtlich ihres geänderten Familiennamens nach ihrer Eheschließung, beziehen.

Die Beschwerden der Kläger gegen die Versagung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der Beiordnung ihrer zur Vertretung bereiten Rechtsanwältin durch das Verwaltungsgericht sind - unberührt von der doppelten Rechtshängigkeit des Antrags des Klägers zu 2 - nicht begründet. Zwar vermag der Senat - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - keine Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung i. S. v. § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO zu erkennen. Mutwilligkeit im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn ein Prozessbeteiligter anders handelt, als es ein verständiger ausreichend bemittelter Beteiligter in einem gleich liegenden Falle tun würde (vgl. OVG NW, Beschl. v. 26.6.1992, DÖV 1993, 81). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist (derzeit) nicht erkennbar, da den Klägern ein hinreichend ernsthaftes Interesse an der Verfolgung ihres Begehrens nicht abgesprochen werden kann. Ein Anspruch auf Bewilligung auf Prozesskostenhilfe steht ihnen jedoch nicht zu, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Die Kläger haben erstinstanzlich Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Erhebung einer Klage mit dem Begehren gestellt, die Beklagte dazu zu verpflichten, ihnen eine Bescheinigung zu erteilen, wonach sie als untereinander verheiratet, jeweils den Ehenamen führend, gemeinsam unter der von ihnen angegebenen Adresse in Chemnitz gemeldet sind. Dieses Begehren ist sachdienlich als Antrag auf Fortschreibung des Melderegisters nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 SächsMG mit dem Ziel der Änderung des Eintrags des Familiennamens (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsMG) auszulegen. Die Erteilung der von den Klägern begehrten Auskunft mit diesem Inhalt setzt nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 24 SächsMG die entsprechende vorherige Fortschreibung des Melderegisters voraus. Die Anträge umfassen damit das entsprechende Fortschreibungsbegehren. Die Fortschreibung des Melderegisters hat der Kläger zu 2 in dem Verfahren 3 D 150/09 zudem ausdrücklich beantragt. Die Voraussetzungen für die Fortschreibung liegen jedoch (derzeit) nicht vor.

Die Meldebehörden registrieren nach Maßgabe des Sächsischen Meldegesetzes die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Personen (Einwohner), um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Sie erteilen Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen sie Melderegister. Diese enthalten Daten, die bei den Betroffenen erhoben, von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen übermittelt oder sonst amtlich bekannt werden (§ 1 Abs. 1 und 2 SächsMG). In dieser Funktion vollziehen die Melderegister dabei die familien- bzw. personenstandsrechtliche Situation der Meldepflichtigen nach (vgl. Beschl. des Senats v. 18.1.2006, NJW 2006, 1306; OVG MV, Beschl. v. 25.8.2003 - 1 L 160/03 -, zitiert nach juris). Die Berechtigung, einen bestimmten Familiennamen zu führen, ergibt sich dabei zuvörderst aus dem Personenstandsregister bzw. den entsprechenden Personenstandsurkunden. Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsMG hat die Meldebehörde das Melderegister vom Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung), wenn es unrichtig oder unvollständig ist. Unrichtig sind Daten dann, wenn Tatsachen falsch wiedergegeben werden oder Daten fehlen und dadurch über eine Person ein falscher Gesamteindruck ihres Datensatzes entsteht. Zu den Gegenstand einer Eintragung oder Fortschreibung bildenden Daten gehört auch der Familienname, der gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 SächsMG von der Meldebehörde im Melderegister zu speichern ist.

Zwar entfaltet die Eintragung in das Melderegister keinen öffentlichen Glauben, da sie, wie festgestellt, unter dem Vorbehalt der Änderung steht. Die Meldebehörde kann sich daher - etwa bei Angaben zum Wohnsitz (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 MRRG) - unter dem Gesichtspunkt der eingeschränkten Möglichkeiten im Bereich der Massenverwaltung auf eine Plausibilitätskontrolle der Angaben des Meldepflichtigen beschränken (vgl. VGH BW, Urt. v. 26.5.2006 - 1 S 78/06 -, zitiert nach juris). Bestehen jedoch Hinweise darauf, dass die Angaben des Meldepflichtigen nicht zutreffen, ist die Meldebehörde zu weiteren Ermittlungen verpflichtet. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 1 SächsMG, wonach die Meldebehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Melderegister die nachfolgend in dieser Vorschrift genannten Daten der meldepflichtigen Einwohner einschließlich der „zum Nachweis ihrer Richtigkeit“ erforderlichen Hinweise zu speichern hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.10.1991, BVerwGE 89, 110 [114]).

Die Verfahrensweise der Beklagten, lediglich eine Ergänzung der Eintragung des Familiennamens als sogenannten Passnamen vorzunehmen, jedoch zugleich eine Fortschreibung im Sinne einer Namensersetzung abzulehnen, begegnet danach keinen Bedenken. Dem Umstand, dass beide Kläger im Besitz eines auf den Familiennamen „.....“ ausgestellten brasilianischen Reisepasses sind, der den (widerlegbaren) Nachweis ermöglicht, dass sein Inhaber die in ihm genannte, beschriebene und abgebildete Person ist und die im Pass enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen des Inhabers übereinstimmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.3.2004, BVerwGE 120, 206), hat die Beklagte dadurch Rechnung getragen, dass sie diesen Familiennamen im Fall beider Kläger als Passnamen in das Melderegister eingetragen hat. Im Hinblick auf einen Anspruch auf Fortschreibung des Melderegisters im Sinne einer Namensersetzung hat die Beklagte jedoch zugleich in rechtlich unbedenklicher Weise auf den fehlenden Nachweis der Wirksamkeit der Namensänderung abgestellt. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht insoweit davon aus, dass die Meldebehörde nach § 14 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) SächsMG die Vorlage von Nachweisen für die Wirksamkeit der Wahl des Familiennamens in Zusammenhang mit der Eheschließung verlangen kann. Trotz entsprechender Aufforderung haben die Kläger einen solchen bisher jedoch nicht vorgelegt. Ihren Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Wirksamkeit der namensrechtlichen Erklärung hat das Standsamt der Beklagten mit Bescheid vom 4.5.2009 abgelehnt. Den gegen die unterbliebene Ausstellung beim Gericht für Personenstandssachen gestellten Antrag hat das Amtsgericht Chemnitz mit Beschluss vom 2.3.2010 - 8 UR III 19/09 - im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, dass nach der

Änderung von Art. 1565 Abs. 1 des Brasilianischen Bürgerlichen Gesetzbuches die hier vorgenommene wechselseitige Hinzufügung des jeweiligen Familiennamens des anderen Ehegatten weder nach brasilianischem noch nach deutschem Recht gestattet sei. Gegen den Beschluss haben die Kläger Rechtsmittel eingelegt. Auf Grundlage dieses von der Beklagten ermittelten Sachstands ist es unbedenklich, wenn die Meldebehörde, wie vorliegend, bei der Entscheidung über die Fortschreibung den Ausgang des personenstandsrechtlichen Rechtsstreits abwartet und erst nach Änderung der Eintragung des Familiennamens im Personenstandsregister die Änderung im Melderegister nachvollzieht. Die Meldebehörde ist damit insbesondere auch nicht, wie die Kläger meinen, zu einer (Durch)Prüfung der Frage verpflichtet, ob nach dem hier (wohl) gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB konkludent gewählten (vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.12.2009 - I-3 Wx 73/09, 3 Wx 73/90 -, zitiert nach juris) brasilianischem Recht weiterhin die wechselseitige Ergänzung des eigenen Familiennamens durch den des Ehepartners zulässig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nach § 166 VwGO i.V.m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Einer Streitwertfestsetzung bedurfte es nicht, da wegen der Zurückweisung der Beschwerde der Kläger nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses insoweit nur eine Festgebühr anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Jenkis

Düvelshaupt